

Besondere Bedingungen für die Hausratversicherung – Direkt Standard (BB VHB 2012 Standard)

I. Mitversichert sind –

im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen:

- 1. Nutzwärme- und Sengschäden, Verpuffung**
 - a. Der Versicherer leistet in Erweiterung von A § 2 VHB 2012 Ersatz für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie vorübergehend einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
 - b. Versichert sind daneben Folgeschäden durch Ruß- und Rauchentwicklung aufgrund von Sengschäden an versicherten Sachen sowie Schäden durch Verpuffung.
- 2. Überspannung**
 - a. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
 - b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 % der Versicherungssumme begrenzt.
 - c. Soweit der Schaden einen Betrag von 500,- € übersteigt, hat der Versicherungsnehmer die Ursächlichkeit des Blitzes für den Schaden durch Auskunft eines Wetterdienstes, Zeugen oder andere Beweismittel nachzuweisen.
- 3. Anprall von Fahrzeugen; Überschall**
 - a. In Ergänzung zu A § 1 Nr. 1 VHB 2012 sind Schäden an versicherten Sachen am Versicherungsort durch den Anprall fremder Kraft-, Wasser- oder Schienenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung versichert, sofern das Fahrzeug nicht durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person betrieben wurde.
 - b. Ergänzend zu A § 1 Nr. 1 VHB 2012 sind Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge eines Überschallfluges (Überschallknall) versichert.
- 4. Schäden am Gefriergut**

In Tiefkühlfächern gelagerte Lebensmittel sind gegen einen plötzlichen Ausfall der Energieversorgung bis zur Höhe von 150,- € versichert.
- 5. Eingeschränkte Anzeigepflicht bei Einrüstung**

In Erweiterung von B § 9 Nr. 2 VHB 2012 ist die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort nur dann als besondere Gefährdung anzeigepflichtig, wenn sie über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus fortbesteht.
- 6. Leistungsgarantie und Geltung von Leistungsverbesserungen**
 - a. Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (VHB 2008) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VHB 2012 oder den zugehörigen Besonderen Bedingungen.
 - b. In die Allgemeinen Vertragsbedingungen oder die Besonderen Bedingungen für das jeweilige Produkt aufgenommene spätere Leistungsverbesserungen gelten automatisch für den Bestand, sofern die Leistungserweiterung nicht mit einer Beitragserhöhung verbunden war.
 - c. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren

lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

II. Besondere Vereinbarungen

- 1. Subsidiarität**

Der Versicherungsschutz für Schäden einschließlich der Kosten, für die bereits Deckung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. Gebäudeversicherung, Glasbruchversicherung, Schutzbrief) besteht, gilt bis zur Höhe der Überschneidung nachrangig. Der Versicherungsnehmer kann frei entscheiden, wem er den Schaden anzeigt.
- 2. Mindestsicherungen**
 - a. Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahlschäden gemäß A § 3 VHB 2012 besteht nur, wenn die zu der versicherten Wohnung gehörenden und mit einem Türschloss ausgestatteten Haustüren bzw. Wohnungsabschlusstüren und weitere Außentüren (z. B. Terrassentüren, Kelleraußentüren) durch ein Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag (von außen nicht abschraubbar und Schließzylinder nicht überstehend) gesichert sind.
 - b. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1b) und Nr. 3 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 3. Sicherheitsvorschriften**
 - a. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer) bzw. soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.
 - b. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
 - c. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 4. Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung**

Abweichend von A § 6 VHB 2012 sind nicht versichert:

 - a. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinbergshäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit

Ausnahme von Möbelstücken;

- b. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

5. Hotelkosten bei nicht ständig bewohnter Wohnung

Abweichend von A § 8 Nr. 1 c) VHB 2012 sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung nicht versichert, sofern die Wohnung zum Schadenzeitpunkt nicht ständig bewohnt ist.

III. Die nachstehenden Deckungserweiterungen gelten nur, soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt.

1. Fahrraddiebstahl

a. Leistungsversprechen und Definition

Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

b. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. so genannte „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.

c. Besondere Obliegenheiten im Schadenfall

- aa. Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- bb. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

d. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Ziff. b. und c. bb., so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

e. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme (siehe A § 9 VHB 2012) für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

f. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

2. Glas-Versicherung

a. Mitversichert sind in Ergänzung zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 2012 die in der versicherten Wohnung oder dem versicherten Einfamilienhaus fertig eingesetzten oder montierten

- aa. Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- bb. Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- cc. Platten aus Glaskeramik;
- dd. Glasbausteine und Profilbaugläser;
- ee. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.

b. Versichert ist die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruchschäden, jedoch ohne optische Gläser, Hohlgläser, künstlerisch bearbeitete Gläser, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, Beleuchtungskörper, Handspiegel,

Lichtwellenplatten aus Kunststoff, Glas- und Kunststoffscheiben von Photovoltaikanlagen, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computerdisplays) sowie Aquarien, Terrarien und Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

c. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche).

d. Der Versicherungsschutz für mit dem Gebäude verbundene Verglasungen erfolgt subsidiär, also nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen erlangt werden kann. Zur Gebäudeverglasung gehören Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren; Glasbausteine, Profilbaugläser.

e. Bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen erfolgt der Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder ein Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Bruch (Zerbrechen) der Scheibe vorliegt.

f. Zur Mobiliarverglasung gehören Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen; Stand-, Wand- und Schrankspiegel; Glassplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Glaskeramik-Kochflächen.

g. Folgende Kosten gelten beitragsfrei auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

- aa. Kosten für Gerüste, Kräne und Beseitigung von Hindernissen bis 1.000,- €
- bb. Kosten für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten bis 500,- €
- cc. Kosten für künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen bis 500,- €

h. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Glas mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.